

## Anordnung über die Abführung und Kontrolle der Freiverkaufszuschläge für Braunkohlenbriketts.

Vom 22. Februar 1964

§ 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandel (nachfolgend Kohleplatzhandel genannt), der freiverkäufliche Braunkohlenbriketts an die Bevölkerung liefert.

(2) Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Freiverkaufszuschläge die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

§ 2

### Entstehung des Freiverkaufszuschlages

Als Entstehung des Freiverkaufszuschlages gemäß § 10 Buchst. a der VAVO gilt

- a) der Tag der Lieferung von freiverkäuflichen Braunkohlenbriketts durch den Kohleplatzhandel oder
- b) der Tag der Vereinnahmung des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts durch den Kohleplatzhandel, wenn die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

§ 3

### Höhe des Freiverkaufszuschlages

(1) Die Höhe und Gültigkeitsdauer des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts werden gesondert bekanntgegeben.

(2) Die Abführung des Freiverkaufszuschlages für Braunkohlenbriketts hat durch den Kohleplatzhandel in Höhe des Betrages zu erfolgen, der zum Zeitpunkt der Bestellung je Mengeneinheit gültig ist.

§ 4

### Abführung und Abrechnung des Freiverkaufszuschlages

(1) Der Kohleplatzhandel hat die in den jeweiligen Zeiträumen vom 1. bis 10. Tag, vom 11. bis 20. Tag und vom 21. bis zum letzten Tag des Monats entstandenen Freiverkaufszuschläge selbst zu errechnen. Die Freiverkaufszuschläge sind bis zum 5. Werktag nach Ablauf jeder Dekade fällig und spätestens bis zu diesem Tage an den für den Sitz des Kohleplatzhandels zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die entstandenen und abgeführten Freiverkaufszuschläge sind monatlich abzurechnen. Der Kohleplatzhandel hat bis zum 5. Werktag nach Ablauf des Monats eine Abrechnung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die monatliche Abrechnung hat mindestens zu enthalten:

- a) die Menge der Braunkohlenbriketts, für die Freiverkaufszuschläge entstanden sind;

- b) den Freiverkaufszuschlag je Mengeneinheit;
- c) die Gesamtsumme der im Abrechnungsmonat entstandenen Freiverkaufszuschläge;
- d) die für den Abrechnungsmonat gemäß Abs. 4 aufgerechneten Freiverkaufszuschläge;
- e) die für den Abrechnungsmonat abgeführten Freiverkaufszuschläge.

(3) Den Abrechnungen für Abrechnungsmonate, die am Schluß einer Preisperiode enden, ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der ersichtlich sein muß

- a) die bis zum Ende der Preisperiode bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Mengen an freiverkäuflichen Braunkohlenbriketts;
- b) die für die bestellten Mengen bereits vereinnahmten Freiverkaufszuschläge.

(4) Die abzuführenden Freiverkaufszuschläge können auf Antrag des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels gegen zu vergütende Preisstützungen aufgerechnet werden. Die getrennte Abrechnung (Bruttoabrechnung) der Freiverkaufszuschläge und Preisstützungen wird hiervon nicht berührt. Über die Anträge zur Aufrechnung entscheidet der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(5) Für die Abführung und Abrechnung der Freiverkaufszuschläge, die bei den Kommissionshändlern des staatlichen Kohlehandels entstehen, sind die VEB Kohlehandel verantwortlich. Die VEB Kohlehandel haben diese Freiverkaufszuschläge zu erfassen und zusammen mit den bei ihnen entstandenen Freiverkaufszuschlägen gemäß Absätzen 1 bis 3 abzuführen und abzurechnen.

§ 5

### Kontrolle

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Betrieben des Kohleplatzhandels zu kontrollieren.

(2) Der Kohleplatzhandel hat zu sichern, daß in seinen Lägern und Verkaufsstellen ein Nachweis über die bestellten und ausgelieferten freiverkäuflichen Braunkohlenbriketts geführt wird. Die einzelnen Besteller sind mit Namen und Anschrift anzugeben.

§ 6

### Übergangsbestimmungen

(1) Für die bis zum 31. März 1964 ausgelieferten freiverkäuflichen Braunkohlenbriketts bzw. für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmten Freiverkaufszuschläge hat die Abführung der Freiverkaufszuschläge nach der Gemeinsamen Anweisung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen\* Nr. 1/60 vom 17. März 1960 zu erfolgen.

(2) Der VEB Kohlehandel ist für die ordnungsgemäße Abrechnung der bis zum 31. März 1964 entstandenen Freiverkaufszuschläge verantwortlich.

\* ist den Betrieben unmittelbar bekanntgegeben worden.